



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05115**
Datum: 19.07.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: GB II Planen, Bauen und
Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	02.08.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.08.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.08.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des Parkplatzes zwischen Ludwig-Bethcke-Straße und Hanoier Straße

Beschlussvorschlag:

Der Einziehung des Parkplatzes zwischen Ludwig-Bethcke-Straße und Hanoier Straße im vereinfachten Verfahren wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Verwendung vorhandener Fördermittel aus dem Programm „Soziale Stadt“

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Der in der Gemarkung Wörmnitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale), gelegene Parkplatz zwischen der Hanoier Straße und der Ludwig-Bethcke-Straße soll teilweise beseitigt und damit den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst werden.

Er wird daher gemäß § 8 Abs. 6 StrG LSA mit seiner Sperrung eingezogen.

Der Parkplatz liegt zwischen der Ludwig-Bethcke-Straße (im Norden) und der Hanoier Straße (im Südwesten). Er umfasst eine Teilfläche des Flurstück 341. Seine Größe beträgt ca. 940 m².

Das Landesverwaltungsamt hat der Einziehung mit Verfügung vom zugestimmt.
(Straßenaufsichtsbehörde)

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA können Straßen, Wege und Plätze eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben.

Die durch den Parkplatz erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtumbaus (Stadtumbaukonzept [Vorlage Nr. III/2001/01466] vom Stadtrat am 20.06.2001 beschlossen) bereits abgebrochen. Auch der angrenzende Marktplatz soll zurückgebaut werden. Eine Nutzung als Marktplatz erfolgt bereits nicht mehr.

Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt dem Parkplatz nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch der Wohngebäude und dem geplanten Rückbau des Marktplatzes entfallen ist.

Damit ist die Voraussetzung für eine Einziehung erfüllt.

In der Regel ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 8 Abs. 4 StrG LSA). Des Weiteren ist die Einziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs. 1 S. 3 StrG LSA).

Für Fälle, in denen nicht die gesamte Straße eingezogen werden soll, gibt es allerdings ein vereinfachtes Verfahren.

Wird nämlich eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst, und wird damit ein Teil der öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gilt dieser Teil laut § 8 Abs. 6 StrG LSA mit der Sperrung als eingezogen. Einer Ankündigung und einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Parkplatz zwischen der Ludwig-Bethcke-Straße und der Hanoier Straße soll nicht in Gänze zurückgebaut und eingezogen werden. Lediglich die im beigefügten Lageplan farbig unterlegten Flächen sollen zurückgebaut/eingezogen und der Parkplatz damit den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst werden. Mit dem Abriss der Wohnhäuser und dem Rückbau des Marktplatzes ist der Parkplatz nicht mehr in seiner gesamten Ausdehnung erforderlich.

Das vereinfachte Verfahren soll hier durchgeführt werden, weil für den Rückbau des Parkplatzes Fördermittel zur Verfügung gestellt wurden, welche noch in diesem Jahr verwendet und abgerechnet werden müssen. Für die Durchführung des förmlichen Einziehungsverfahrens, welches vor dem Beginn des Rückbaus abgeschlossen sein muss, wird mindestens ein halbes Jahr benötigt. Die bereitstehenden Fördermittel wären in dieser Zeit verfallen.

